

EIN SEXUAL- UND SOZIALPÄDAGOGISCHES PROGRAMM

Der § 207a StGB wurde im Jahr 2023 adaptiert. Die Überschrift von § 207a StGB in der ab 1.12.2023 geltenden Fassung lautet: „Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen“.

Wesentliche Änderungen, die mit 1.12.2023 in Kraft traten, sind neben dem neuen Titel diverse Erhöhungen von Strafdrohungen.

Die Kriminalstatistik und Praxiserfahrungen machen deutlich, dass die Delikthintergründe des § 207a StGB sehr breit streuen: Zu einem beträchtlichen Teil handelt es sich nicht um erwachsene pädophile Täter:innen, sondern um Jugendliche selbst, die illegal Bilder mit Minderjährigen in einem sexualisierten Kontext besitzen, verbreiten oder anfertigen.

Anzeigen aufgrund von Delikten im Zusammenhang mit § 207a StGB haben massiv zugenommen: Waren es 2012 noch 584 Tatverdächtige, so waren es im Jahr 2021 bereits 2.147. Hier ist vor allem bei jugendlichen Tatverdächtigen ein massiver Anstieg zu beobachten: Von 42 Tatverdächtigen im Jahr 2012 stieg die Zahl auf 665 im Jahr 2021. Rechnet man die 408 Strafunmündigen dazu, dann waren die Hälfte der ermittelten Tatverdächtigen selbst minderjährig (1.073). Zurückzuführen ist das nicht zuletzt auf den Einsatz neuer technischer Möglichkeiten in der Strafverfolgung und auf die steigende Nutzung von Social Media unter Jugendlichen, wie z.B. Snapchat, WhatsApp oder Instagram.

Diese Straftaten sind differenziert zu betrachten. Es handelt sich im Regelfall nicht um Fälle von Pädophilie bzw. Hebephilie.

Jugendliche und junge Erwachsene mit grenzüberschreitendem bzw. normverletzendem Verhalten in sozialen Medien sollen deshalb ein sexual- und sozialpädagogisches Programm angeboten bekommen, in dem die Problematik innerhalb etwa eines halben Jahres bearbeitet wird. Dazu hat NEUSTART das Programm sicher.net § 207a entwickelt.

sicher.net § 207a

Das Programm soll im Rahmen der Bewährungshilfe eine adäquate sozialpädagogische Antwort sein und den Schwerpunkt gezielt auf die Bearbeitung der hinter diesen Phänomenen stehenden Problematiken legen.

Zielgruppe sind alle Beschuldigten oder Verurteilten in Jugendstrafsachen mit dem Delikt § 207a StGB, eventuell in Kombination mit 107c StGB (Cyber-Mobbing). Kommt es im Zusammenhang mit diesem Paragraphen zu einer Anordnung von Bewährungshilfe, wird dieses Programm im Rahmen der Bewährungshilfe automatisch durchgeführt. Idealerweise kommt es zu einer Zuweisung im Rahmen einer diversionellen Probezeit mit Bewährungshilfe (§ 203 Abs.2 StGB), um die Folgewirkungen für Jugendliche und junge Erwachsene, die eine Verurteilung gem. § 207a StGB nach sich ziehen würde, möglichst gering zu halten (gesonderte Kennzeichnung im Strafregister, doppelte Tilgungsfrist, Tätigkeitsverbot etc.).

Ziele des Programms

Die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen sollen sich unter professioneller Anleitung ausführlich mit der inkriminierten Tat, deren Motiven und Hintergründen sowie deren Auswirkungen auseinandersetzen.

Ziele des Programms sind:

- » Normverdeutlichung: Aufklärung über den rechtlichen Rahmen und Medienkompetenz
- » Besseres Wissen über Missbrauchsdarstellungen, Pornografie und den Umgang damit im Internet und in den sozialen Medien (Pornografiekompetenz)
- » Grenzen wahrnehmen, reflektieren und respektieren
- » Opferperspektive einnehmen und Opferempathie entwickeln
- » Risikoeinschätzung: Differenzierung der individuellen Problematik hinter dem Delikt

Angeboten wird eine Mischung aus Einzel- und wenn möglich Gruppensettings, um ein Bewusstsein über die eigene Motivlage, die hinter dem Delikt stehenden Bedürfnisse und die Situation von Opfern zu schaffen. Die Teilnehmer:innen entwickeln darüber hinaus ein Gefühl für Grenzen, sowohl was die Risiken des Internets als auch was die Grenzen zwischen Intimität und Publizität betrifft. Der Einsatz dieser Module, die Entscheidung, was im Einzelsetting und was im Gruppensetting zu bearbeiten ist, und die Schwerpunktsetzung der einzelnen Themen werden im Einzelfall dem Bedarf angepasst.

Neben eigenen Mitarbeiter:innen mit Kenntnissen in diesem Fachbereich sollen nach Möglichkeit oder bei Bedarf auch andere Expert:innenorganisationen in die Durchführung des Programms einbezogen werden (Opferschutz, Sexualberatung, Burschenberatung, Jurist:innen, Organisationen wie Safer Internet etc.).

Wien, 09.01.2024

Jürgen Kaiser